



III. Fertigung
 DER TEILBEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS §2 BBauG, IN DER ZEIT VOM 3. April 1967 BIS 3. Mai 1967 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER STADTRAT HAT IN DER SITZUNG VOM 15. Juni 1967 DEN TEILBEBAUUNGSPLAN BESCHLOSSEN.

STADTVERWALTUNG WACHENHEIM A.D.WEINSTR.
 DEN 22.6.1967
 DER BÜRGERMEISTER:
 (Siegel) gez.: Graumann

F.d.R.d.A.
 Neustadt/Weinstr., den 28.9.1967
 Landratsamt:
 I.A. *[Signature]*



I. Fertigung
Anlage zur Rechtsverordnung
Genehmigt

mit RE. vom 18. Juli 1967
 Az. 421 - 260 - N 36 A/RVD
 Neustadt an der Weinstraße,
 den 18. Juli 1967
 Bezirksregierung der Pfalz
 im Auftrag



PLANUNG VOM 10. OKT. 1966
 REGIERUNGSBAUMEISTER
 DIPL.-ING. G. HOFFMANN
 ARCHITEKT
[Signature]
 WACHENHEIM/WEINSTR.

TEILBEBAUUNGSPLAN M 1/1000 AN DER BURGSTRASSE-SÜD WACHENHEIM A.D.WEINSTRASSE

III. Fertigung
ANLAGE ZUR RECHTSVERORDNUNG

I. FÜR DIE ÄUßERE GESTALTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN, SOWIE ÜBER ERFORDERNIS UND GESTALTUNG VON EINFRIEDUNGEN GILT DIE RECHTSVERORDNUNG DER STADT WACHENHEIM VOM 15.6.1967.

II. PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES.
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- NEUE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRS-UND PARKFLÄCHE (P)
- REINES WOHNGEBIET GEMÄSS §3 BauNVO
- 1-GESCHOSSIG/30° DACHNEIGUNG SATTELDACH
- 2-GESCHOSSIG/30° DACHNEIGUNG SATTELDACH
- 3-GESCHOSSIG/20° DACHNEIGUNG SATTELDACH

III. BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN (RÜCKSEITIG!)

Stadt Wachenheim an der Weinstrasse

B e g r ü n d u n g

zum Teilbebauungsplan "An der Burgstrasse-Süd in Wachenheim/W.

1. Beschreibung des Baugebietes:

Das Plangebiet wird begrenzt: im Norden durch die Burgstrasse, im Osten durch die Grundstücke Flur Nr. 690, 657/2 und 657, im Süden durch die Odinstalstrasse, im Westen durch die Grundstücke Flur Nr. 664, 665/5, 642 und 643.

Bei dem vom Bebauungsplan erfassten Gebiet handelt es sich teilweise um eine Baulücke im Zusammenhang bebauter Ortsteile und steht einer Bebauung an. Das Gelände hat nur ein geringes Gefälle nach Süden, das sich nicht auf die Geschosshöhen auswirkt. Die anschließenden Flächen im Süden und Westen bleiben dem Weinbau vorbehalten.

Das Baugebiet ist im Flächennutzungsplan als reines Wohngebiet ausgewiesen.

2. Bodenordnerische Massnahmen:

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes ist eine Umlage nicht erforderlich.

3. Abwasseranlagen:

Die Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen, der städtischen Versorgungsleitungen für Strom und Wasser sowie der städtischen Abwasseranlagen ist durch Erschliessungsvertrag geregelt.

4. Kosten für die Stadt:

Durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes werden der Stadt ca. DM Kosten entstehen.

5. Sicherheitszonen, Schutzgebiete:

Sicherheitszonen, Schutzgebiete und sonstige Beschränkungen werden durch den Bebauungsplan nicht berührt.

6. Zeit der Verwirklichung:

Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes soll sofort begonnen werden. Das Plangebiet wird innerhalb kurzer Zeit lückenlos bebaut.

Wachenheim a.d. Weinstr., den 10. Oktober 1966

Die Stadtverwaltung

Der Bürgermeister